

Europäischer Sozialfonds (ESF)

In Baden-Württemberg 2014-2020

„Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“

Förderaufruf

vom 6. August 2015

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg**

zur Einreichung von Projektanträgen zur

**„Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser
Abhängigkeitskranker in den Arbeitsmarkt nach der Rahmenkonzeption der Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg“
(NaWiSu)**

Rechtsgrundlagen

Die Projektförderung erfolgt durch das Land Baden-Württemberg im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 50 Prozent aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Baden-Württemberg im Rahmen des operationellen Programms „Chancen fördern“ der Investitionspriorität B1 unter dem spezifischen Ziel B1.1 "Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind“ und aus öffentlichen und / oder privaten Finanzierungsmitteln, wozu auch Mittel aus dem Eingliederungsbudget der Jobcenter gehören.

Die Förderung der nachfolgend näher beschriebenen Projektphase B kann nach §16f Abs. 2 SGB II (freie Förderung) durch die Jobcenter erfolgen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Antragsteller hat im Vorfeld der Antragsabgabe mit dem örtlich zuständigen Jobcenter dessen Finanzierungsanteil aus

dem Eingliederungsbudget abzuklären und ggfs. einen eigenständigen Antrag auf eine Zuwendung für eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluierung (maximal insgesamt 20.000 Euro) bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) nach § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI bis spätestens 30.08.2015 zu stellen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch die beteiligten Fachreferate im Sozialministerium gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien. Diese sind im Internet unter [Auswahlkriterien Stand 26.11.2014 02.pdf](#) abrufbar.

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die durch die Auswahl bestimmten Träger werden für die Standorte der gemeinsamen Einrichtungen im Nachgang durch die Bundesagentur für Arbeit, Regionales Einkaufszentrum Südwest, im Rahmen eines Vergabeverfahrens zur Angebotsabgabe (Angebotsfrist: 22.10.2015 bis 10.11.2015) aufgefordert. Hierzu ist vorab eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der L-Bank notwendig.

Die Bieter müssen sich dazu auf der Vergabepattform des Bundes registrieren (siehe Link):

- Vergabepattform
<https://www.evergabe-online.de/start.html;jsessionid=19AC19436D11E651F2E985402F3B542D?0>
- BA-Bieterhandbuch
<http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/Ausschreibungen/ArbeitsmarktDienstleistungen/AktuelleInformationen/index.htm>

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit verlief in Baden-Württemberg in den letzten Jahren günstiger als im Bundesgebiet, die Arbeitslosenquote liegt weit unter dem Bundeschnitt. Trotz dieser positiven Entwicklung der Arbeitslosigkeit gibt es einen hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen. Bei den Langzeitarbeitslosen handelt es sich nicht um eine

homogene Gruppe. Unterschiedliche Problemlagen erschweren die Integration in den Arbeitsmarkt. Viele Langzeitarbeitslose verfügen aber über vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen. Nach Einschätzung von Experten ist bei langzeitarbeitslosen Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen der Anteil der Menschen hoch, die eine offene oder verdeckte Suchtproblematik haben. Oft ist es schwer, Suchtprobleme als wesentliche Grundlagen der Vermittlungshemmnisse zu erkennen und dann auch konstruktive und nachhaltig wirksame Formen der Förderung einer Arbeitsintegration zu entwickeln und zu vermitteln.

In den Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe des Landes werden nach den Daten der Landessuchtstatistik jährlich etwa 11.000 langzeitarbeitslose Menschen betreut, bei denen eine Suchtproblematik bereits meist eindeutig identifiziert ist und die deswegen dort auch in psychosozialer Betreuung sind. Gut ein Drittel davon sind substituierte Drogenabhängige mit einem Durchschnittsalter von unter 40 Jahren und damit einer recht langen „Versorgungsperspektive“.

Baden-Württemberg weist den bundesweit höchsten Anteil von Migrantinnen und Migranten unter den Arbeitslosen auf. Von den Arbeitslosen mit Migrationshintergrund sind deutlich mehr auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angewiesen. Arbeitslose mit Migrationshintergrund verfügen meist über ein niedrigeres schulisches und berufliches Ausbildungsniveau, was sich als Hemmnis bei der Vermittlung in Arbeit erweist.¹ Für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen – auch derer mit Abhängigkeitsstörungen – besteht ein erhöhtes Armutsrisiko und in der Folge die deutliche Gefahr einer verfestigten Arbeitslosigkeit und einer verstärkten Chronifizierung der Suchtproblematik. Dennoch liegen bislang – trotz eigentlich grundsätzlich verfügbarer Statistikdaten aus den Einrichtungen der ambulanten Suchthilfe – dort bislang keine Untersuchungen zu der Frage vor, wie stark beim langzeitarbeitslosen Klientel der ambulanten Suchthilfe Menschen mit Migrationshintergrund vertreten sind.

Diese unzureichende Datenlage kann als ein weiterer Indikator dafür gewertet werden, dass in der ambulanten Suchthilfe insgesamt die Perspektive von Arbeit und beruflicher Reintegration bislang eher in Ausnahmefällen unmittelbar und konkret handlungsleitend ist: Die Reintegrationsbemühungen der Suchthilfe konzentrieren sich weitgehend auf die Vermittlung in abstinenten gebundene Suchtrehamaßnahmen bzw. in die Substitutionsbehandlung oder aber auf die Verweisung auf die wenigen und zeitlich begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten.

¹ Arbeitsmarktdossier 2014 / 4, S. 3

In den letzten Jahrzehnten war fast das gesamte gesellschaftliche Bemühen um eine berufliche Reintegration von Menschen mit Abhängigkeitsstörungen vor allem durch zwei Paradigmen bestimmt:

- Die Annahme, dass Bemühungen um eine berufliche Wiedereingliederung Suchtkranker sich erst dann lohnen, wenn über eine suchtrehabilitative Behandlung der Abhängigkeit und damit eine Suchtmittelabstinenz eine für Arbeit und Beschäftigung hinreichende Verhaltensstabilität gesichert werden konnte (Nacheinander von Suchtreha und Arbeitsförderung),
- die Einschätzung, dass angesichts oft erheblicher Beeinträchtigungen in der Realitätseinschätzung und im Sozialverhalten dieser Menschen (und einer unzureichenden oder nicht mehr verwertbaren beruflichen Qualifikation) sie im Hinblick auf das in der Arbeitswelt geforderte Leistungsniveau erst ganz langsam wieder an eine solche Beschäftigung herangeführt werden müssen (potentieller „Bewährungsaufstieg“ aus zeitlich befristeten einfachsten Beschäftigungsmöglichkeiten).

Beide Denkfiguren stützen sich auf vielfache Erfahrungen und haben insofern für einen Teil der langzeitarbeitslosen Menschen mit Abhängigkeitsstörungen auch weiterhin ihre Berechtigung. In den letzten Jahren ist aber sichtbar geworden,

- dass zu viele Menschen an den auch leistungsrechtlichen Schnittstellen zwischen suchtrehabilitativer Behandlung und Arbeitsförderung scheitern,
- dass das Modell des „Bewährungsaufstiegs“ für viele Menschen faktisch mangels konsequent weiterführender Fördermöglichkeiten schon auf der ersten Stufe einer nicht existenzsichernden Beschäftigung hängen bleibt und keine Perspektiven bietet – es gibt kaum zielgruppengerechte Modelle einer weiterführenden und motivierenden Förderung der Beschäftigungsmöglichkeit
- und dass insbesondere das Potential einer konkreten und individuell attraktiven Chance auf einen realen Arbeitsplatz bislang viel zu wenig auch für suchtrehabilitativ wünschenswerte Entwicklungsschritte genutzt wird: Langzeitarbeitslose Menschen mit Abhängigkeitsstörungen bleiben zu oft trotz eindeutiger Arbeitsbereitschaft und prognostizierbarer Beschäftigungsfähigkeit ohne die notwendige suchtspezifische und damit intensive und nachhaltige (Sucht ist eine chronische Erkrankung) Förderung und Unterstützung in ihrer Abhängigkeit hängen, zum Nachteil der Gesellschaft und der betroffenen Menschen und ihrer Familien.

Seit dem Inkrafttreten des SGB II entstanden im letzten Jahrzehnt vielerorts Kooperationsinitiativen zwischen Jobcenter und Suchtberatung, die die Verweisung von Kunden der Jobcenter mit einer Abhängigkeitsstörung an die Suchtberatung und weiter in Suchtrehamaßnahmen ausweiten und qualitativ verbessern sollen.

Der aktuelle Förderauftrag baut auf solche Kooperationsinitiativen und die dabei gewonnenen Erfahrungen auf und berücksichtigt die Schnittstellenproblematik zwischen Suchtrehabilitationsmaßnahmen (SGB VI) und beruflichen Fördermaßnahmen (SGB II).

Die Landesstelle für Suchtfragen Baden-Württemberg hat im November 2013 eine Rahmenkonzeption zur beruflichen Reintegration langzeitarbeitsloser Abhängigkeitskranker in den ersten Arbeitsmarkt vorgelegt, in der eine enge und systematische Vernetzung suchtrehabilitativer Leistungen mit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung im ambulanten Lebensfeld initiiert wird. Durch die innovative Vernetzung zweier eigenständiger Behandlungs- und Fördermaßnahmen und durch die Neuentwicklung einer nicht zwingend abstinenten arbeitsorientierten Suchtrehabilitation soll das Motivierungspotential eines individuell gewünschten Arbeitsplatzes, aber auch die Realitätskonfrontation mit einem arbeitsmarktnahen Arbeitsalltag unmittelbar für suchtrehabilitative Maßnahmen genutzt werden. Ziel dieser integrierten Maßnahmen ist eine wirksame und nachhaltige berufliche Reintegration in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Der Förderauftrag verfolgt vor diesem Hintergrund das Ziel, modellhaft ein Förderkonzept zu erproben und zu konkretisieren, das die bisher in den Jobcentern und in den Suchtberatungsstellen genutzten Handlungskonzepte sowie die in der Suchtrehabilitation verfügbaren Instrumente und Maßnahmen für geeignete Zielgruppen erweitert:

- Im Lebensumfeld der Langzeitarbeitslosen werden Maßnahmen einer neu zu entwickelnden arbeitsorientierten ambulanten Suchtrehabilitation unmittelbar fachlich, zeitlich und personell mit Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Reintegration verknüpft.
- Auf der Basis einer Vernetzung eigenständiger Sozialleistungen sollen sowohl eine zielgruppenadäquate Motivierung dieser Menschen für Maßnahmen einer beruflichen Wiedereingliederung als auch eine nachhaltige Absicherung kurzfristig erreichter Reintegrationserfolge durch „systemische Nachsorgemaßnahmen“ (suchtbezogen erweiterte „assistierte Beschäftigung“) ermöglicht werden.
- Das Modellprojekt soll durch eine suchtspezifisch qualifizierte Zugangssteuerung auch Wege für eine wirksamere Nutzung abstinenten gebundener suchtrehabilitativer Maßnahmen weisen, aber auch den Blick für bedarfsgerechte Angebote einer schrittweisen Beschäftigungsförderung und einer begleitenden Tagesstrukturierung schärfen.
- Das Modellprojekt soll durch eine fundierte Evaluation konzeptionelle Grundlagen schaffen für eine innovative Etablierung einer Förderung der beruflichen Teilhabe für suchtkranke Menschen und damit auch für eine qualitative Weiterentwicklung der ambulanten Suchthilfe.

Der Förderaufruf verfolgt somit das Ziel, durch eine zeitliche, räumliche, personelle und inhaltliche Zusammenführung und Vernetzung beruflicher Fördermaßnahmen und nicht abstinentenpflichteter suchtrehabilitativer Behandlungsmaßnahmen für Kunden der Jobcenter unter Berücksichtigung der vermittlungsbbeeinträchtigenden Suchtproblematik und der Nutzung qualifizierter suchtrehabilitativer Konzepte die Chancen für eine rasche und gleichzeitig nachhaltige berufliche Reintegration auszuweiten und zu verbessern. Die geförderten Projekte sollen es ermöglichen, die in diesem Rahmen wirksamsten Maßnahmen und Standards zu identifizieren und so Chancen für eine Übernahme dieses integrierten Förderansatzes in eine Regelversorgung zu schaffen. Eine bessere Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials der mehrfach benachteiligten Gruppe der suchtkranken Langzeitarbeitslosen leistet nach allen Evaluationsergebnissen der Suchtreha auch einen Beitrag dazu, das Armuts-, aber auch das Sucht- und Gesundheitsrisiko dieser Menschen und ihrer Familien zu senken.

2. Zielgruppen, Ziele und Maßnahmen

Zielgruppen:

Zielgruppe sind langzeitarbeitslose, erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus dem Rechtskreis des SGB II mit psychosozialen Problemlagen und Suchtproblemen. Dabei ist maßgeblich, dass solche Suchtprobleme bereits ärztlich diagnostiziert worden sind. Entscheidend für eine Projektteilnahme sollten die Eignung und das Interesse des/r Langzeitarbeitslosen an einer beruflichen Wiedereingliederung, gleichzeitig aber (im Rahmen der Regelungen des Sozialleistungsrechts) auch die prognostische Einschätzung sein, dass aufgrund der aktuellen Lebens- und Konsumsituation sowie des allgemeinen gesundheitlichen Zustands eine solche Förderung beruflicher Teilhabe hinreichend aussichtsreich erscheint.

Für die Teilnahme am Projekt sollen aber weder eine Suchtmittelabstinenz noch eine Suchtvorbehandlung zwingend erforderlich sein. Dies soll in Erweiterung bislang bestehender suchtrehabilitativer Förderungen auch stabil substituierten Drogenabhängigen oder Menschen mit kontextbezogenem kontrollierbarem Alkoholkonsum eine Projektteilnahme ermöglichen.

Die Teilnahme an dem Projekt ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet das Jobcenter anhand der gesetzlichen Vorgaben des § 16f SGB II.

Ziele:

Das Operationelle Programm des Landes Baden-Württemberg fördert die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, im spezifischen Ziel B 1.1. Die geplanten Fördermaßnahmen sind strategisch in das Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ eingebettet.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Der Aufruf verfolgt das Ziel der Förderung sozialer Eingliederung und Verhinderung von Armut;
- Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit arbeitsmarktferner, mit mehreren Vermittlungshemmnissen belasteter Langzeitarbeitsloser und Langzeitleistungsbezieher aus dem SGB II, bei denen eine Suchtproblematik vorliegt;
- insbesondere sollen auch suchtkranke Frauen und Suchtkranke mit Migrationshintergrund gefördert werden;
- die jeweils eigenständigen Leistungen der Sozialgesetzbücher II und VI und die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Suchtberatung sollen für die Zielperspektive einer beruflichen Wiedereingliederung / Rehabilitation mit ambulanten Maßnahmen so inhaltlich und zeitlich vernetzt werden, dass die entwicklungsfördernden Potentiale der einzelnen Maßnahmen bestmöglich genutzt und - soweit für den Einzelfall möglich - eine berufliche Wiedereingliederung nachhaltig ermöglicht werden kann;
- für die Zielgruppe sollen die tatsächlichen Chancen einer abstinenzunabhängigen beruflichen Wiedereingliederung durch begleitende Maßnahmen einer arbeitsorientierten ambulanten Suchtreha geprüft und erste Indikationskriterien für solche innovativen Leistungen evaluiert werden;
- durch eine längerfristige Begleitung möglichst aller Projektteilnehmenden soll auch untersucht werden, welche Maßnahmen / Förderinstrumente sich für diejenigen Teilnehmenden, die bei der vorgesehenen arbeitsbezogenen Eignungsprüfung aus dem Projekt herausfallen, als notwendig und für eine verbesserte berufliche Reintegration als förderlich erweisen (drop-out-Analyse).

Maßnahmen:

Die vom Antragsteller vorzulegende Projektbeschreibung soll sich an der Rahmenkonzeption der Landesstelle für Suchtfragen orientieren. Entsprechend der Rahmenkonzeption gliedert sich das Gesamtprojekt in drei Phasen.

Projektphase A – Teilnehmendenauswahl:

Nach bisherigen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass in der Phase A zwischen 50 und 80 Kunden der Jobcenter und Klienten der Suchtberatung auf ihre Teilnahmeeignung überprüft und für eine Teilnahme motiviert werden müssen, um für die Phase B eine kontinuierliche Zahl von Maßnahmezusagen des Jobcenters zu ermöglichen. Angesichts der bekannten Schwierigkeiten bei jeglicher Veränderungsmotivierung für Menschen mit Abhängigkeitsstörungen wird für die Phase A keine präzise Maßnahmedauer vorgegeben. Ziel der Projektarbeit muss es aber sein, möglichst zum 01.02.2016 mit Maßnahmen der Jobcenter beim Beschäftigungsträger im Rahmen der Projektphase B starten zu können. Es wird davon ausgegangen, dass es sowohl in den Jobcen-

tern wie in den Suchtberatungsstellen aufgrund der jeweiligen Leistungs- und Arbeitsaufträge auch jetzt schon laufend vorbereitende Aktivitäten mit Kunden / Klienten gibt, die kurzfristig im Hinblick auf das geplante Projekt zwischen beiden Institutionen abgestimmt und umgesetzt werden können.

In der Projektphase A erbringen Jobcenter und Suchtberatung mit ihren jeweils eigenen Kräften Leistungen zur Identifizierung und Gewinnung geeigneter Projektteilnehmenden für Maßnahmen einer suchtspezifisch qualifizierten Arbeitsförderung.

Für den projektbezogenen Mehraufwand in der Suchtberatung, der bei der Suchtreha-gesamtplanung, beim Suchtrehacasemanagement, bei der Sicherstellung von Leistungs-zusagen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg und nicht zuletzt bei der Abstimmung der Zuweisungen in die Projektphase B durch das Jobcenter, ggf. aber auch bei der Entwicklung gemeinsamer praxistauglicher Verfahrensstandards in der Teilnehmergewinnung anfällt, kann der Suchthilfeträger Projektfördermittel (ESF- und Landesmittel) nutzen.

Das Jobcenter trifft die Entscheidung über die Teilnehmenden-Auswahl (Projekt-Phase A) und über die Zuweisung in die Projektphase B. Drei unterschiedliche Zugangskontexte zur Projektphase B sind möglich:

- Vom Jobcenter zugewiesen werden können Kunden der Jobcenter, die die Leistungsvoraussetzungen des §16f Abs. 2 SGB II erfüllen und für die eine auf die Suchtproblematik abgestimmte Einschätzung der Suchtberatung zu einer integrierten Fördermaßnahme vorliegt. Standards für ein solches Grobclearing sind ggf. im Projekt zu entwickeln;
- vom Jobcenter zugewiesen werden können Klienten der Psychosozialen Beratungsstellen (PSB), die die Leistungsvoraussetzungen des §16f Abs 2 SGB II erfüllen und die schon länger in einer Variante psychosozialer oder suchtmmedizinischer Betreuung sind und die für eine Projektteilnahme motiviert und nach Einschätzung der Suchtberater und des Jobcenters dafür auch geeignet sind;
- vom Jobcenter zugewiesen werden können Kunden, die die Leistungsvoraussetzungen des §16f Abs. 2 SGB II erfüllen und die sich für eine stationäre Suchtrehamaßnahme entschieden haben, bei denen aber aufgrund der Sucht- und Sozialanamnese davon auszugehen ist, dass sie im unmittelbaren Anschluss an eine solche stationäre Suchtrehamaßnahme eine gezielte Förderung und Betreuung für eine (abstinenzstabilisierende) berufliche Reintegration benötigen.

Die Projektphase A endet mit der Zuweisung des Jobcenters des einzelnen Kunden / Klienten in die nach § 16f SGB II geförderte Fördermaßnahme bzw. Projektphase B und bei Versicherten der DRV BW mit der möglichst zeitgleichen Kostenzusage dieses Re-

habilitationsträgers für Leistungen einer arbeitsorientierten ambulanten Suchtreha („Rehabilitationspartnerschaft“).

Projektphase B - Beschäftigungsförderung / arbeitsorientierte Suchtrehabilitation (Zwei Monate arbeitsbezogenes Clearing und sechs Monate Werkstattphase):

Die Projektphase B besteht aus einer zeitlichen, räumlichen, personellen und inhaltlichen Zusammenführung und Vernetzung einer Fördermaßnahme des Jobcenters nach §16f Abs. 2 SGB II und einer neu zu entwickelnden Maßnahme arbeitsorientierten Suchtreha (Clearing- und Werkstattphase), die – auch unabhängig von einer Kostenzusage eines Suchtrehaleistungsträgers - von einer für Suchtrehamaßnahmen anerkannten Suchtberatungsstelle realisiert wird.

Die in die Maßnahme der Projektphase B vom Jobcenter fortlaufend zugewiesenen Kunden werden in der Regel acht Monate betreut und gefördert.

Die Dauer der Maßnahme kann sich individuell verkürzen, wenn z.B. schon früher ein Arbeitgeber des 1. Arbeitsmarktes zur Übernahme bereit ist und der/die Projektteilnehmende dafür aus Sicht des Beschäftigungs- und des Suchthilfeträgers bereits hinreichend stabilisiert ist. Auch bei der Übernahme von Rehabilitanden aus einer stationären Suchtreha könnte eine kürzere Verweildauer in der Projektphase B möglich sein.

Die Projektphase B kann im Einzelfall durch das Jobcenter um bis zu zwei Monaten verlängert werden, wenn aufgrund spezifischer Bedingungen eine Vermittlung in Arbeit innerhalb dieses ergänzenden Zeitraums begründet erfolgreich erscheint.

Nach zweimonatiger Clearingphase in der Projektphase B machen Beschäftigungsträger, Suchthilfeträger sowie bei Bedarf das Jobcenter gemeinsam mit den einzelnen Teilnehmenden eine Zwischenbewertung der beobachtbaren Entwicklung der Teilnehmenden mit dem Ziel, bei erkennbar ungünstiger Entwicklungsprognose auf andere, aktuell offenbar besser geeignete Förder- oder Behandlungsmaßnahmen oder aber auch zurück zur Suchtberatung zur weiteren motivationalen oder existenzsichernden Förderung und Betreuung zu verweisen.

Je Projektstandort sollen 10 - 12 Maßnahmeplätze für die Phase B vorgehalten werden. Bei insgesamt stabilen Betreuungsverläufen oder bei unmittelbar bevorstehenden Vermittlungen von Teilnehmenden an ihren neuen Arbeitsplatz können vom Jobcenter kurzfristig und vorübergehend bis zu 14 Teilnehmer zugewiesen werden. Zusammen mit Maßnahmeabbrechern und mit Weiterverweisungen nach der Zwischenbewertung werden erfahrungsgemäß 30 - 40 Personen pro Jahr in der Projektphase B sein.

Für die Projektphase B stellt der Beschäftigungsträger für die ihm zugewiesene Gruppe der Teilnehmenden einen eigenständigen Arbeits- und Lernort zur Verfügung. Um eine

realistische und ernsthafte Auseinandersetzung mit den Wünschen und Wirklichkeiten der Teilnehmenden für ihre berufliche Reintegration zu ermöglichen, aber um auch konkrete Trainingsmöglichkeiten für möglichst viele am Arbeitsmarkt geforderte Basisqualifikationen zu schaffen, müssen beim Beschäftigungsträger Arbeitsplätze verfügbar sein, die ein vielfältiges arbeitsmarktnahes Anforderungsprofil in mindestens zwei Arbeitsfeldern bieten.

Neben solchen als Arbeits- und Lernort geeigneten Arbeitsplätzen muss der Beschäftigungsträger auch Räume vorhalten, in denen arbeitsorientierte Suchtrehabilitationsmaßnahmen für die gesamte Gruppe der Teilnehmenden des Standortes stattfinden können, sowie geeignete und geschützte Räume für sozialpädagogische oder suchtherapeutische Gespräche.

Ergänzend zum eigenen Arbeitsplatzangebot für die Projektteilnehmende muss der Beschäftigungsträger über ein differenziertes Netzwerk von Kontakten zu Betrieben verfügen, in dem die Projektteilnehmende v.a. im zweiten Teil der Phase B auch eignungs- und neigungsspezifische Praktika realisieren können.

Die Zielsetzungen für die Beschäftigungsförderung in der Projektphase B lassen sich mit den folgenden Stichworten skizzieren:

- Individuelle Förderung von arbeitsbezogenen Basis- und Schlüsselqualifikationen (Abwesenheitszeiten sind mit den JC abzuklären);
- Förderung und Stabilisierung der Arbeitsmotivation, der Leistungsbereitschaft und des Realitätsbezugs;
- Vorbereitungs- und Trainingsmaßnahmen im Bereich EDV und Arbeitsorganisation;
- Training und Unterstützung bei differenzierten beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen nach Eignung und absehbarem Bedarf;
- Verbesserung des körperlichen und psychischen Gesundheitszustands, Stärkung von Selbstmanagementkompetenzen;
- Verbesserung sozialer Integration am Arbeitsplatz und im Gemeinwesen / der Familie durch Training sozialer Kompetenzen;
- Hinführung zur konkreten Beschäftigungsfähigkeit an einem gewünschten und geeigneten Arbeitsplatz auf dem 1. Arbeitsmarkt, begleitende Unterstützung bei der Suche nach Praktikums- und Arbeitsplätzen, Stärkung einer begründeten Selbstwirksamkeitsüberzeugung.

Diese Ziele werden explizit ergänzt durch die Zielsetzungen einer arbeitsorientierten Suchtrehabilitation:

- Veränderung eines problematischen und teilhabegefährdenden Konsums psychotroper Substanzen bzw. Stabilisierung einer entschiedenen Suchtmittelabstinenz;

- Erkennen und Bearbeiten von Gefährdungen und Risiken im eigenen Verhalten und in sozialen Situationen, Analyse biografischer Auswirkungen auf die Themen einer beruflichen Reintegration;
- Training von risikoreduzierenden Verhaltensmustern und Kompetenzen (Ressourcenaktivierung).

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Maßnahmen / Schritte erforderlich:

- Entwicklung praxistauglicher prognostischer Grobraster für den Zugang zu solchen integrierten Fördermaßnahmen;
- Entwicklung neuer methodischer Ansätze zur Kombination von Beschäftigungsförderung und Suchthilfe- bzw. Suchtrehaleistungen;
- in Abstimmung mit der DRV BW neu zu entwickelnde ambulante, arbeitsorientierte Suchtrehamaßnahmen;
- interne und externe Wirkungsbewertung / Evaluation.

Für die Teilnehmenden beinhaltet die Gesamtmaßnahme in der Projektphase B ein verpflichtendes Programm im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden, das eine arbeitsorientierte Umstrukturierung des gewohnten Lebensalltags notwendig macht. Neben diesem dem festen Programm soll Raum bleiben für individuell vereinbarte Aktivitäten, die zur suchtbezogenen, psychosozialen oder existenzsichernden Stabilisierung erforderlich sind (z.B. ärztliche Betreuung incl. Substitution, Schuldenberatung, Wohnraumsicherung u.a.).

Das verpflichtende Regelprogramm gliedert sich in:

- 17 – 22 Wochenstunden bedarfsorientiertes Arbeitstraining beim Beschäftigungsträger oder in Betriebspraktika;
- 6 – 12 Wochenstunden berufspädagogische und psychosoziale Maßnahmen (Gruppen- und Einzelangebote) mit arbeitsbezogener und sozial-interaktiver Diagnostik, mit Qualifizierung in arbeits- und alltagsbezogenen Sozialkompetenzen, mit der individuellen Klärung konkreter Arbeitsperspektiven und Arbeitsplatzwünsche sowie mit der Bearbeitung aktueller psychosozialer Problemlagen und Konflikte / Risiken;
- 2 – 6 Wochenstunden suchtrehabilitative Maßnahmen (Gruppen- und Einzelangebot), mit Maßnahmen auch mit und für Angehörige.

Die Intensität und Form des sozialpädagogischen und des suchtrehabilitativen Angebots orientieren sich über ein im Umfang genanntes Basisangebot hinaus am aktuell erkennbaren Bedarf (und damit der „Verarbeitungskapazität“) der einzelnen Maßnahmeteilnehmenden oder auch der ganzen Gruppe der Teilnehmenden. Diese hohe Flexibilität in der psychosozialen Betreuung ist notwendig, um einerseits keine überprotekt-

tive und demotivierende Überfrachtung mit psychoedukativen und psychosozialen Themen aufkommen zu lassen, andererseits aber auch unmittelbar und jederzeit bedarfsgerecht auf erkennbare Krisen und Gefährdungen eingehen zu können. Die unmittelbare Beobachtung des täglichen Arbeitsprozesses und des Sozialverhaltens dort bieten die Gewähr, dass kein/e Teilnehmer/in längerfristig seine/ihre persönlichen Problematiken verschleiern kann.

Der Personalschlüssel ist für die Projektphase B mit dem jeweiligen Jobcenter zu vereinbaren. Die Landesstelle für Suchtfragen erachtet angesichts dieser Komplexität und der individuellen Betreuung einen Personalschlüssel von 1,1 VK Ausbilder/Werkstattleiter und 1,1 VK SozPäd/Suchtberater/in pro Projektstandort mit 10 - 14 Plätzen für angemessen.

Der Personalschlüssel wird mitbestimmt durch die vor Ort erwartete Zahl der Teilnehmenden, die im Einzelfall auch unter der in der Konzeption getroffenen Annahme von 10 - 14 Plätzen bleiben kann.

Die Suchtberatung bringt in allen Projektphasen eine Fachkraft zu jeweils 0,25 VK ein. Im Interesse einer möglichst breiten und kontinuierlichen Präsenz einer Fachkraft mit Suchtkompetenz in dieser Projektphase wird empfohlen, dass der Beschäftigungsträger auch für die bei ihm durch das Jobcenter zu finanzierende Personalstelle (0,85 VK) eines/einer Sozialpädagogen/in/en anteilig ggf. über einen Honorarvertrag die Fachkompetenz der Suchtberatung nutzt.

Um sowohl den besonderen Beeinträchtigungen chronifizierter Abhängiger bei einer geforderten nachhaltigen beruflichen Reintegration bestmöglich Rechnung zu tragen als auch eine Mitwirkung der suchtkompetenten sozialpädagogischen Fachkräfte bei Leistungen einer in die Beschäftigungsmaßnahme zu integrierenden arbeitsorientierten ambulanten Suchtreha zu ermöglichen, wird empfohlen, dass für mindestens die Hälfte der in der Projektphase B eingesetzten Personalstellen für Sozialpädagogen/in/en (insgesamt ca. 1,1 VK) die Qualifikationsanforderungen der VwV PSB/KL des Sozialministeriums vom 28.11.2008, Ziffern 4.4 – 4.6 zugrunde gelegt werden.

Davon unabhängig wird von den in den Projekten eingesetzten **Sozialpädagogen** ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik / -arbeit bzw. Soziale Arbeit, Heilpädagogik oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten (Sozial/Heil) Pädagogik/Sozialarbeit oder Rehabilitations-, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Die Fachkräfte müssen angesichts der besonderen fachlichen Herausforderungen im Projekt und einer hohen Eigenverantwortung innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine einjährige

Berufserfahrung mit der Zielgruppe nachweisen können. Ein abgeschlossenes Studium schließt auch den Erwerb der Berufsbefähigung (z.B. staatliche Anerkennung) mit ein. Ersatzweise werden auch staatlich anerkannte Erzieher, Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspfleger jeweils mit einschlägiger Zusatzqualifikation und staatlich anerkannte Arbeitserzieher zugelassen, soweit diese mindestens eine dreijährige berufliche Erfahrung mit der Zielgruppe (in der psychosozialen Beratung oder in der Suchtrehabilitation) innerhalb der letzten fünf Jahre nachweisen können. Zusatzqualifikationen werden als einschlägig anerkannt, wenn sie insgesamt mindestens 640 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) umfassen und insbesondere folgende Aspekte beinhalten:

- Sozialpädagogik als ein Arbeitsfeld der Pädagogik,
- Grundlagen Psychologie,
- Praxis- und Methodenlehre der Sozialpädagogik,
- Förderpädagogik,
- Kommunikation und Gesprächsführung sowie
- Medienpädagogik.

Bei **Ausbildern/Werkstattleitern** wird ein anerkannter Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Diese müssen über eine mindestens dreijährige Erfahrung in der Anleitung bzw. Einarbeitung von Auszubildenden in dem Berufsfeld bzw. Ausbildungsberuf, in dem er/sie ausbilden soll, verfügen. Die geforderte dreijährige Erfahrung entfällt bei Vorliegen eines Abschlusses als Meister oder Techniker mit Ausbildereignungsprüfung oder Fachwirt mit Ausbildereignungsprüfung.

Die Finanzierung durch die Jobcenter nach § 16 f Abs. 2 SGB II (TN/Monat) in der Projektphase B erstreckt sich auf die genannten Personalstellen (außer der 0,25 VK der Suchtberatung) und die erforderlichen Betriebs- und Sachkosten.

Die Phase B endet mit der Vermittlung des/der Projektteilnehmenden in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt oder spätestens nach grundsätzlich acht Monaten. Nach Phase B erfolgt eine Bewertung der Teilnehmenden. Dabei sollen die für eine Vermittlung relevanten Faktoren benannt werden.

Sofern während der Laufzeit des Projekts eine Verlängerung der Projektzeit nicht in Aussicht gestellt werden kann, endet die Zuweisung neuer Teilnehmenden in die Projektphase B zum 31.8.2017.

Projektphase C – Sicherung der beruflichen Reintegration („assistierte Beschäftigung“)

Die Projektphase C beginnt mit dem Wechsel der Projektteilnehmenden in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem 1. Arbeitsmarkt. Für die folgenden 12 Monate erhält der Teilnehmende eine suchtherapeutisch kompetente Unterstützung bei

seiner beruflichen Wiedereingliederung. Dazu gehören die Bearbeitung aktueller Belastungs- und psychosozialer Risiken im betrieblichen und familiären Umfeld und in den eigenen Verhaltensmustern. Zur angestrebten Stabilisierung der persönlichen und arbeitsbezogenen Lebenssituation können auch Beratungsangebote an Betriebe / Arbeitgeber oder in das familiäre Umfeld gehören. In Krisensituationen wird in dieser Phase eine mit dem Projektteilnehmenden individuell vereinbarte Form der nachgehenden / aufsuchenden Betreuung erwartet.

Für die suchtkompetente psychosoziale Betreuung bzw. für arbeitsorientierte suchtrehabilitative Leistungen wird beim Suchthilfeträger aus Projektmitteln insgesamt 0,75 VK einer Fachkraftstelle einschließlich anteiliger Sachkosten gefördert. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nutzung dieser Personalkapazität etwa gleichgewichtig auf die Projektphasen A, B und C verteilt.

3. Bereichsübergreifende Grundsätze (Querschnittsziele)

Die bereichsübergreifenden Grundsätze "Gleichstellung von Frauen und Männern", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität" sowie "Transnationale Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der bereichsübergreifende Grundsatz "Gleichstellung von Frauen und Männern" zielt darauf ab, Frauen und Männern einen gleichen Zugang zu Leistungen der Arbeitsmarktpolitik und ins Erwerbsleben zu gewährleisten. Das Förderprogramm will hierzu einen spezifischen Beitrag leisten. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsspezifischen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten und sollen einen Beitrag zur Armutsbekämpfung und Überwindung von Geschlechterstereotypen leisten. Damit soll dem Gleichstellungsziel des ESF in Baden-Württemberg, wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer und existenzsichernde Beschäftigung für Frauen zu erreichen, entsprochen werden. Eine nachhaltige Beteiligung von Frauen mit Suchtproblemen am Erwerbsleben soll erhöht und ihr berufliches Fortkommen verbessert werden.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass Personen unabhängig ihrer Herkunft und Nationalität, ihrer Hautfarbe oder Religion, einer Behinderung oder anderer möglicherweise benachteiligender Merkmale die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben. Dabei sollen die unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebensbedingungen der Menschen mit Suchtproblemen bei allen Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität
Maßnahmen, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Im Kontext des Projektauftrags sind alle Qualifizierungsmaßnahmen und Beschäftigungsmaßnahmen zu begrüßen, die umwelt- bzw. klimaschutzbezogenen Inhalte zum Gegenstand haben.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren anderen europäischen Ländern werden begrüßt und sind ggf. im Antrag gesondert darzustellen.

4. Art und Umfang der Förderung

Das Förderprogramm soll an mehreren Standorten im Land umgesetzt werden, die nach gemeinsamen Standards und mit einem vergleichbaren Personalschlüssel arbeiten.

Durch die Verteilung auf mehrere Standorte

- soll eine kontinuierliche Gewinnung geeigneter Projektteilnehmenden auch in kleineren Einzugsräumen möglich sein,
- sollen unterschiedliche örtliche Rahmenbedingungen (PSB-Ausstattung, Arbeitsmarkt etc.) für die Entwicklung der arbeitsorientierten ambulanten Suchtrehabilitation und bei der Definierung von Leistungsstandards Berücksichtigung finden und es
- sollen die aufgrund der leistungsrechtlichen Entwicklungsperspektive erhöhten Maßnahmekosten für dieses innovative Verknüpfungsjahr für die einzelnen Jobcenter noch vertretbar bleiben.

Für die Förderung stehen insgesamt bis zu **max. 300.000 Euro und bis zu 50 Prozent aus Mitteln des ESF** (zentrales Mittelkontingent des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg) zur Verfügung.

Darüber hinaus können sonstige Landesmittel in Höhe von bis zu **max. 600.000 Euro** eingesetzt werden.

Mit den verfügbaren Fördermitteln können voraussichtlich sechs bis acht Modellprojekte gefördert werden.

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Zur Finanzierung der förderfähigen Gesamtkosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Die Projekte haben eine Laufzeit vom:

1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017

Förderfähige Ausgaben sind dem Vorhaben eindeutig zuzuordnende Personal- und Sachausgaben. **Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich die Förderfähigkeit von Ausgaben nach dem Leitfaden, der auf der ESF-Webseite bereitgestellt ist Foerderfaehige Ausgaben Stand 08.06.2015 .pdf**

Fördermittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, verfallen, d. h. sie können nicht automatisch in darauf folgende Kalenderjahre übertragen werden.

5. Antragsberechtigung, Antragstellung und Auswahlverfahren

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

Der Antragsteller kann einen Antrag für einen Modellstandort oder – auch in Kooperation mit anderen Antragsberechtigten – für mehrere Modellstandorte stellen.

Der Antragsvordruck ist über das elektronische Antragsverfahren ELAN zu erstellen. Der Zugang erfolgt im Internet über www.esf-bw.de/esf/home/. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich.

Hinweis für die ELAN-Antragstellung:

Sowohl die Kostenpositionen im Kostenplan unter B (Durchlaufende Kosten) als auch die Finanzierungspositionen im Finanzierungsplan unter B (Durchlaufende Finanzierung) sind gesperrt. Eintragungen sind hier nicht möglich.

Dem Antrag sind

- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie
- eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 15 Seiten)

beizufügen.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an die

Landeskreditbank Baden-Württemberg

Bereich Finanzhilfen

Schloßplatz 10

76113 Karlsruhe

Eine Online-Zustellung des Antrags an die Landeskreditbank (L-Bank) ist nicht möglich.

Der Antrag ist bei der L-Bank bis spätestens **15. September 2015** einzureichen. Maßgebend ist der Eingang bei der L-Bank.

ESF-Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- bzw. Wettbewerbsverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Die Auswahl der Förderanträge nimmt grundsätzlich die bewilligende Stelle bzw. ein Fachgremium vor. Die Anträge werden in einem geeigneten Verfahren auf der Grundlage transparenter und vom ESF-Begleitausschuss geprüfter und gebilligter Kriterien bewertet. Projektanträge werden in einer Reihenfolge sortiert (Ranking), nach der die Bewilligung im Rahmen des Budgets erfolgt.

Gemäß dem Beschluss des ESF-Begleitausschusses vom 26. November 2014 gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs,
- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,
- Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Operationellen Programm festgelegten Ziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragstellenden und ggf. der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- Angemessene Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze und Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

6. Monitoring und Evaluation

Die Antragsteller müssen beachten, dass im Falle einer Projektzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden sowie Publizitätspflichten. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

Die Antragstellenden müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ifa3/ZuMa zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation einschließlich Stammblattdaten in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Stammblattdaten

Von allen Teilnehmenden sind umfangreiche personenbezogene Stammdaten zu erfassen und weiterzuleiten.

Hierfür können

- der Teilnahmefragebogen Fachbereich Arbeit und Soziales,
- die Erläuterungen zum Fragebogen für Teilnehmende,
- die Kontaktdaten-Tabelle; diese muss für Evaluationszwecke elektronisch vorgehalten werden,
- die Upload-Tabelle, die über ifa 3 / ZuMa an die L-Bank übermittelt werden muss, unter www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/foerderung-foerderbereich-arbeit-soziales-allgemein (Stammdaten und Teilnahmefragebogen) abgerufen werden.

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen.

Die zentrale Evaluation von ESF-geförderten Projekten erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG), Köln.

Darüber hinaus plant das Land gemeinsam mit der Deutschen Rentenversicherung für alle drei Projektphasen eine gesonderte wissenschaftliche Begleitung. Dabei geht es um eine Prozessevaluation, in der die Entwicklung gemeinsamer Standards festgehalten werden soll, und um eine differenzierte Dokumentation von Merkmalen der Gruppe der Teilnehmenden, die dann im Hinblick auf die angestrebten Integrationserfolge mit einer Leistungsdokumentation verknüpft werden soll. Diese suchbezogene Evaluation der erreichten beruflichen Reintegration soll möglichst vollständig in die bereits überall vorhandene EDV-gestützte Suchthilfestatistik eingebunden werden. In den Suchtberatungsstellen kann der zusätzliche Aufwand für diese Dokumentation, der dann ja von allen Fachkräften einer PSB erbracht werden muss, im Kostenumfang von bis zu 0,1 VK Fachkraftstelle gefördert werden.

Die Projektträger verpflichten sich, dem ISG bzw. dem externen Evaluator alle für die Evaluation erforderlichen Daten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmer/innen zur Verfügung zu stellen und auch nach dem Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

7. Indikatoren

Während der Outputindikator die Reichweite der Maßnahme misst, gibt der Ergebnisindikator darüber Aufschluss, welche Wirkung erzielt wird. Angaben zu den angestrebten Zielwerten im Output- und Ergebnisindikator sind zwingend notwendig, um den Antrag im Auswahlverfahren hinsichtlich seines Beitrags zur Erreichung der im Operationellen Programm genannten Ziele beurteilen zu können. Für die vorliegende Ausschreibung gelten folgende Indikatoren:

Das spezifische Ziel B 1.1 (Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind) hat gemäß dem Operationellen Programm folgende Output- und Ergebnisindikatoren:

Outputindikator:

- Langzeitarbeitslose (LZA)

Ergebnisindikator:

- Teilnehmer/innen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige.

Hier wird eine Erfolgsquote von 50% angestrebt.

Alle Teilnehmenden, die zum Output zählen, werden zur Ermittlung des Ergebnisindikators herangezogen. Der Ergebnisindikator wird im Rahmen des Monitorings ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für jeden Teilnehmenden zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme im Stammbblatt anzugeben, ob diese eine schulische/berufliche Bildung absolvieren.

8. Publizitätspflichten

Die Antragstellenden erklären sich im Falle einer Bewilligung mit den geltenden Bestimmungen der EU zur Publizität (Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 und 1304/2013), insbesondere die Aufnahme in eine Liste der Vorhaben, die veröffentlicht wird, einverstanden.

Die Begünstigten haben sicherzustellen, dass die an dem Vorhaben Beteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds informiert werden (Publizitätspflicht) und bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung des Vorhabens aus ESF-Mitteln hingewiesen wird. Die entsprechenden Logos und Logoreihen sind im Internet unter www.esf-bw.de/esf/service/publizitaet-logos abrufbar. Einzelheiten werden im Bewilligungsbescheid festgelegt.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank nimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel wahr.

Es sollte beachtet werden, dass für bewilligte Mittel, die im geplanten Kalenderjahr nicht verbraucht werden, vor Jahresende im Rahmen eines Änderungsantrages eine Übertragung auf das folgende Kalenderjahr beantragt werden muss. Andernfalls verfallen diese Mittel.

Ein Zwischenverwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres der L-Bank vorzulegen. Eine Kopie des Zwischenverwendungsnachweises ist dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind ein Schlussverwendungsnachweis der L-Bank sowie ein Abschlussbericht dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg vorzulegen.

Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF), die ebenfalls unter www.esf-bw.de/esf/foerderung-beantragen-und-umsetzen/rechtliche-vorgaben/NBest-P-ESF-BW abrufbar sind.

10. Rückfragen, Kontakt

Für **inhaltliche Fragen** im Zusammenhang mit dem Förderprogramm stehen im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg folgende Ansprechpartner/innen im Sozialministerium zur Verfügung:

Cornelia Rathgeb

Tel.: 0711/ 123-3631

Cornelia.Rathgeb@sm.bwl.de

Annett Philipp

Tel.: 0711/ 123-3629

Annett.Philipp@sm.bwl.de

Beate Hartmann

Tel.: 0711/123-3882

Beate.Hartmann@sm.bwl.de

Bei **fördertechnischen Fragen** wenden Sie sich bitte an die L-Bank:

Walter Gamer

L-Bank

Tel.: 0721/ 150-3854

<mailto:walter.gamer@l-bank.de>